

- 179 19. Gewässer, Gewässerschutz**
19.03 Einzelne Gewässer
19.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Neubenennung eines Gewässers /
"Strickhofbächli"

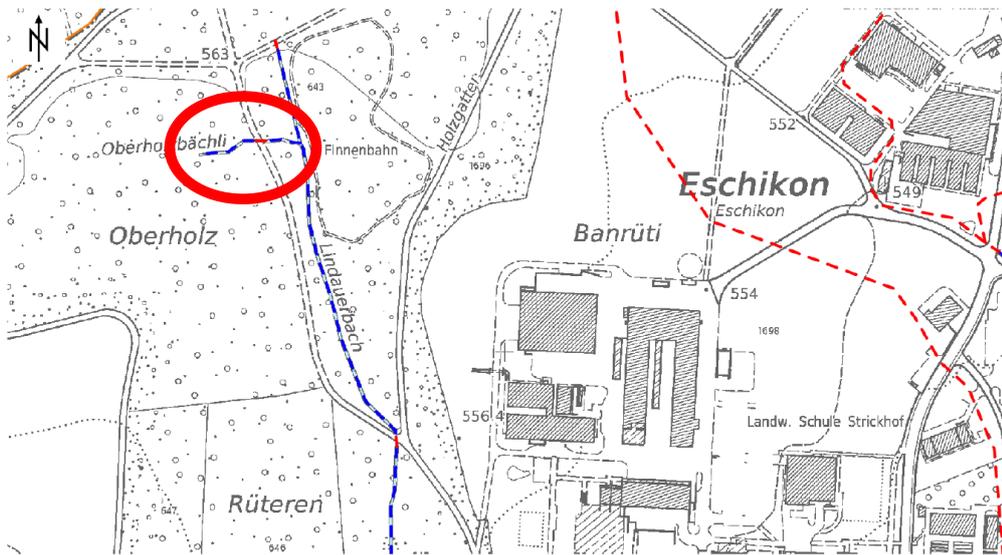
Öffentlich

Ausgangslage

Das Ingenieurbüro ewp AG hat im Rahmen einer Erstellung eines Gewässerplans für das zuständige kantonale Amt (AWEL) festgestellt, dass es ein noch nicht korrekt benanntes Gewässer gibt. Es handelt sich um den Bach resp. das Bächlein 15.3 (bei der Finnenbahn), der/das heute nur umschrieben als "rechter Seitenarm des Lindauerbachs" bekannt ist. Dies ist heute nicht mehr konform, es müssen alle öffentlichen Gewässer einen eigenständigen Namen haben, wofür die Gemeinde ein Benennungsrecht, resp. -pflicht hat.



Kanton Zürich
<http://maps.zh.ch>
Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum und Wasserrechte
 GIS-ZH / GIS-Browser



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 07.12.2015 17:52:26

Diese Karte stellt einen Zusammensatz von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:2440
 0 20 40 60m
 Zentrum: [693503.21, 256047.31]

Das Ingenieurbüro macht dazu drei Vorschläge (wobei die Gemeinde nicht daran gebunden wäre):

- Finnenbächli (da direkt bei der Finnenbahn in den Lindauerbach einmündend)
- Finnenbahnbächli (Grund wie oben; klarer, aber länger)
- Strickhofbächli (da nahe beim Strickhof liegend und dessen Areal anschliessend als "Lindauerbach" durchfliessend)

Die im GIS des Kantons (siehe Karte oben) aufgeführt Bezeichnung "Oberholzbächli" ist falsch und nicht mehr möglich, da schon ein anderes, etwas nordwestlich liegendes Gewässer in der gleichen Gemarkung (Oberholz) offiziell so heisst.

Erwägungen

Es wären sicher alle drei Bezeichnungen möglich. Als "Hommage" an die in unserer Gemeinde wichtige Institution Strickhof wird indessen die Bezeichnung "Strickhofbächli" bevorzugt. Gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. 5 ist der Gemeinderat für die Benennung von Strassen und Plätzen zuständig. Daraus lässt sich ableiten, dass er auch für Gewässer das zuständige Organ ist. Ganz abgesehen käme ansonsten die Generalklausel nach Art. 44 Abs. 1 lit. 5 zur Anwendung.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Das bisher als "rechter Seitenarm des Lindauerbachs" bezeichnete Gewässer wird neu als "Strickhofbächli" benannt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - ewp AG, Martin Scherrer, Postfach, 8307 Effretikon
 - Strickhof Lindau, z.H. Herr Ueli Vögeli, Eschikon, 8315 Lindau
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: